

# Adorier Wochenblatt.

## Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächf., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit  
12 Gr. Sächf.

N<sup>o</sup> 8.

Erscheint jeden Donnerstag.

21. Februar 1839.

Kann in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, diese wieder abgeschafft und dafür die Landgemeindeordnung angenommen werden?

Es ist die obstehende Frage vor Kurzem in dies. Bl. aufgeworfen und deren Beantwortung gewünscht worden. Da nun dieselbe in's allgemeine Gebiet des Gemeindeverfassungswesens einschlägt und daher ein mehr als bloß örtliches Interesse berührt, so will Einsender dieses versuchen, die gewünschte „Belehrung“ zu ertheilen, obwol er sich gern bescheidet, daß seine Meinung noch nicht den Ausschlag geben soll.

Die Frage in No. 5 war zwar zunächst nur darauf gerichtet, ob es erlaubt sei: die Städteordnung mit der neuerschienenen Landgemeindeordnung zu vertauschen? Aber im Grunde gieng sie weiter.

Was die bloße Zulässigkeit eines solchen Tausches anlangt, so scheint mir dieselbe, wenn die dermaligen Organe einer städtischen Kommune darüber einverstanden sind, an sich nicht zweifelhaft. Nur versteht es sich von selbst, daß auch die vorgesetzte Regierungsbehörde um ihre Einwilligung anzugehen ist. Will aber der Verfasser des bezüglichen Aufsatzes wissen, ob diese Einwilligung ertheilt werden müsse, oder ob wenigstens Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß sie werde ertheilt werden, so ist das freilich eine andere Frage. Wie es mir dünken will, ist das Gesetz einer Vertauschung der Städteordnung mit der Landgemeindeordnung nicht entgegen. Zwar spricht die Einleitung zu dem Gesetze vom 2. Februar 1832, die Einführung der Städteordnung betreffend, nur

davon, daß es kleineren Städten nachgelassen sein solle, „ihre jetzige (also damalige, vor Einführung der Städteordnung gültig gewesene,) Verfassung bis zum Erscheinen der künftig zu erlassenden Landgemeindeordnung beizubehalten.“ Auch bezieht sich die Einleitung zum Gesetze vom 8. November 1838, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, auf jenes erste Gesetz wieder, und es scheint darin so viel zu liegen: die Wahl zwischen der Städte- und Landgemeindeordnung ist nur gestattet, so lange noch keine von Beiden in's Leben getreten ist; denn darum eben soll gewartet, soll die alte Verfassung beibehalten werden, bis auch die Landgemeindeordnung erschienen ist. Allein ein eigentliches Verbot, die (schon eingeführte) Städteordnung mit der Landgemeindeordnung zu verwechseln, findet sich nirgends. Im Gegentheil disponirt §. 1 des bereits angezogenen Gesetzes vom 8. November 1838 ganz einfach: „Diejenigen kleinern Städte, welche „Statt der Städteordnung die Landgemeindeordnung annehmen wollen, haben sich (da und da „und bis da und dahin) durch ihre Kommunevertreter „zu erklären.“ Mehr aber als die Einleitung, muß doch das Gesetz selbst gelten. Auch ist im Grunde nicht abzusehen, warum es einer Stadt, die Anfangs der Meinung gewesen, die Städteordnung sei nützlich für sie, und sie deshalb angenommen, erst später aber durch die Erfahrung das Gegentheil kennen gelernt hat, verboten sein sollte, zur Landgemeindeordnung zurückzukehren! Kann ich denn so genau wissen, wie mir ein Kleid paßt, wenn ich es nicht anprobiert

habe? Mag also das Gesetz immerhin nirgends bestimmt ausgesprochen haben, daß auch in denjenigen Städten, wo die Städteordnung bereits eingeführt worden, noch nachträglich die Landgemeindeordnung angenommen werden könne, so ist ein solcher Tausch doch nirgends verboten, und uns dünkt, es sei die Möglichkeit dazu vorauszusetzen, wie dies auch stillschweigend das Gesetz selbst gethan zu haben scheint. Ich glaube daher auch, daß die Regierung die Einwilligung zu dem Tausche an sich nicht versagen werde, wenn sonst Bedenken dagegen nicht vorliegen.

Diese können aber freilich vorhanden sein und werden vorhanden sein — in Ansehung der dormaligen städtischen Beamten. Sind irgendwo die jetzt und nach Einführung der Städteordnung angestellten, insonderheit besoldeten Gemeindebeamten mit ihrer anderweiten Verwendung oder Entlassung zufrieden, oder, was noch besser ist, findet vielleicht gerade eine Erledigung der besoldeten Rathsstellen Statt; so wird sich die Sache leicht machen. Die Regierung wird dann, wenn ein Ort sehr klein ist und die Städteordnung wirklich für ihn nicht paßt, oder zu entbehren ist, die Genehmigung zu dem Umtausch, — so sollte man glauben, — kaum versagen. Sind aber besoldete Rathsmitglieder da, die sich nicht geradezu vertreiben lassen, dann würde ein Vorhaben der Art wol auf Schwierigkeiten stoßen. Doch davon weiter unten noch ein Wort.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so läßt sich die eigentlich aufgeworfene Frage, die nämlich über die allgemeine Zulässigkeit der Vertauschung der Städteordnung, im Ganzen genommen zwar bejahen, für über allen Zweifel erhaben gilt die Sache aber dessenungeachtet doch nicht. Indeß ist dem Anfrager damit jeden Falls ohnehin noch nicht genug gedient, denn die Frage gieng, obgleich das nicht geradezu ausgesprochen war, doch auch darauf, ob man wol Vortheil davon haben würde, wenn man die Städteordnung abschaffte und die Landgemeindeordnung dafür einführt? Wenigstens deuten die Gründe, aus welchen man eine Abänderung des dormaligen Verhältnisses zu wünschen schien, unbedingt darauf hin. Dem Anfrager ist, 1) um Verminderung des Verwaltungsaufwandes, 2) um Vereinfachung der Verwaltung überhaupt, vielleicht auch 3) um Befestigung der jetzigen Gemeindebeamten zu thun. Ob diese Zwecke durch Eintauschung der Landgemeindeordnung werden erreicht werden? Ich glaube nicht.

Man klagt am Orte des Anfragers über den schlechten Zustand der städtischen Finanzen und sagt, daran sei lediglich die Städteordnung Schuld. Das ist aber erst noch die Frage. Woher sind denn die Schulden, die neuen Abgaben entstanden? Das sollte man freilich wissen. Sind seit Einführung der Städteordnung Straßen gebaut, zweckmäßige, dem Ganzen förderliche, Einrichtungen getroffen, alte Uebelstände beseitigt worden? Wäre dies, dann fürwahr könnten

der Städteordnung jene Schulden nicht auf den Hals gewälzt werden. Da läge der Fehler tiefer, dann hätte man vor Einführung der Städteordnung zu wenig gethan und die neuen Beamten hätten zu viel vorgefunden, was einer Verbesserung bedurfte. Auch muß man bedenken, daß jene Schulden, jene Abgaben doch jeden Falls mit Zustimmung der Gemeindevertreter entstanden, da ohne diese weder Kommunalschulden, noch gültige Abgaben möglich sind. Haben aber die Gemeindevertreter eingewilligt, dann muß man voraussetzen, daß es nothwendig und zweckmäßig gewesen ist, Schulden zu machen und neue Abgaben einzuführen, sonst würden doch die Ersteren Widerspruch erhaben haben. Glaubt man dagegen, eben darin, in der durch die Städteordnung eingeführten Vertretungsweise liege der Fehler, so ist man in der That in Irrthume. Ohne Vertreter sind die Gemeinden auch nach der Landgemeindeordnung nicht und sollen es nicht sein. Ob Stadtverordnete oder Gemeindeauschusspersonen (wie sie in der Landgemeindeordnung heißen) — der Name thut nichts zur Sache. Auch wird man doch nicht glauben, ohne Gemeindevertreter würde es besser gewesen sein. Da hätten ja noch leichter Schulden gemacht, leichter neue Abgaben eingeführt, die Finanzen noch mehr verschlimmert werden können! Hätten es aber die zeitherigen Gemeindevertreter nicht recht gemacht, dann muß sich die Gemeinde in Zukunft besser vorsehen, muß besser wählen. Bei der Landgemeindeordnung wäre das auch nicht anders gewesen, denn muthmaßlich hätte man doch auch gerade so gewählt, wie bei der Städteordnung.

Oder sind seit Einführung der Städteordnung die Besoldungen für die städtischen Beamten gewachsen und der Aufwand dadurch gestiegen? Freilich das wäre schlimm. Aber haben denn die früheren Gemeindebeamten nichts bekommen? Und hat man bei Einführung der Städteordnung nicht gesucht, die alten und neuen Gehalte gegen einander auszugleichen? Haben sich die Geschäfte vermehrt und es ist um deswillen die Besoldung jetzt höher, dann ist die Sache nicht wohl zu ändern. Aber das wäre bei Annahme der Landgemeindeordnung gerade das Nämliche. Die Beamten, welche die Gemeinden nach dieser brauchen, müssen auch besoldet werden, und zwar, da sich die Geschäfte gleich bleiben, gerade so, wie die in der Städteordnung bestimmten. Ob der Stadtregent Bürgermeister oder Gemeindevorstand benannt wird, darauf kommt wieder nichts an (doch soll in den Städten, welche die Landgemeindeordnung annehmen, der Gemeinderath auch aus einem Bürgermeister und aus Rathmännern bestehen, also —). Wie dem aber auch sei, will man jetzt, nachdem die Städteordnung einmal eingeführt ist, zur Landgemeindeordnung zurückkehren, so wird die Verwaltung nicht nur nicht wohlfeiler, sondern sie wird sogar noch theurer werden. Erwinnere man sich in dieser

Beziehung an §. 198 der allgem. Städteordnung und an §. 4 des Gesetzes vom 8. November 1838. Der Erstere lautet bekanntlich:

„Die Entlassung eines Rathsmitgliedes, sowohl der auf Lebenslang, als der nur auf Zeit Gewählten, kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erfolgen. Diese hat hierbei, theils wegen der Entlassung überhaupt, theils, wenn der zu Entlassende ein besoldetes Rathsmitglied ist, hinsichtlich der Frage: Ob demselben eine Pension zu gewähren sei oder nicht? nach den Grundsätzen zu verfahren, welche wegen Entlassung der Staatsdiener jetzt oder künftig in Anwendung kommen.“

Der zuletzt angezogene §. aber ist folgenden Inhalts: „Diejenigen Rathspersonen, welche in die nach Vorschrift der Landgemeindeordnung zu bildenden Behörden nicht wieder gewählt werden, sind nach den im Gesetze, die Publikation der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2ten Februar 1832, §. 2, 3, 4 enthaltenen Bestimmungen zu pensioniren, auch ist ihnen bei ihrer Wiederanstellung für ihre Person ein ihrem bisherigen entsprechender Gehalt zu gewähren.“

Man sieht hieraus, daß den dermaligen Gemeindebeamten wenigstens Pension würde gegeben werden müssen. Um diese aber würde gerade die dermalige Ausgabe steigen.

Auch einfacher würde die Verwaltung nicht werden. Die Vertretung der Gemeinden und die Gemeindeverwaltung soll nach der Landgemeindeordnung (§. 36) dem Gemeinderathe überlassen sein. Dieser besteht aus einem Gemeindevorstand (Bürgermeister), einem oder mehreren Gemeindeältesten (Rathmännern), und aus einer bestimmten Anzahl von Gemeindeauschüßpersonen (nach §. 42 nicht über 27). Ist das einfacher, als nach der Städteordnung? Und kann es einfacher sein? Jemand, der die Gemeindeverwaltung besorgt, sie sei noch so unbedeutend, muß vorhanden sein, er heiße nun Bürgermeister, Gemeindevorstand, oder sonst wie. Da es nun überhaupt nicht ohne Bedenken ist, einem Einzelnen alle Macht in die Hände zu geben, in einer Stadt von einigen Tausend Einwohnern es auch sonst zweckmäßig sein dürfte, wenn nicht bloß der Vorstand und die Kenntnisse eines Einzigen über Gemeindeangelegenheiten den Ausschlag geben, nicht zu gedenken, daß doch auch ein Stellvertreter nöthig ist; so folgt, daß neben dem Bürgermeister oder Gemeindevorstand noch einige andere Gemeindeglieder (Rathmänner oder Gemeindeälteste) vorhanden sein müssen. Dies der zeltberige Stadtrath. Nun wird man aber doch nicht wollen, daß der Stadtrath (Gemeinderath) gar nicht kontrolirt werden soll? Man würde sonst dem ganzen Repräsentativsystem den Krieg erklären. Da haben Sie denn die Stadtverordneten (Gemeindeauschüßpersonen). Einfacher ist meines Bedünkens die Sache

nicht zu machen; so viel muß da sein, wenn es zweckmäßig sein soll. Ist sonst noch Ueberflüssiges in der Verfassung der Stadt, aus welcher die Anfrage kam, so muß das auf andere Weise, als durch Annahme der Landgemeindeordnung, zu beseitigen gesucht werden.

Liegt aber endlich dem Wunsche nach einer Abänderung der Verfassung die Hoffnung zum Grunde, daß man dadurch die dermaligen Beamten zu beseitigen gedenkt; so ist noch weniger Heil von der Landgemeindeordnung zu erwarten. Es handelt sich natürlich nur von den auf Lebenszeit angestellten, besoldeten Beamten (vielleicht dem Bürgermeister), denn wegen der auf Zeit angestellten, unbesoldeten bedarf's keiner so großen Maßregeln, weil da nur die Zeit ihrer Amtirung abgewartet zu werden braucht. Will man nun einen solchen Beamten bei Einführung der Landgemeindeordnung nicht wieder anstellen, so muß derselbe, wie schon vorhin erinnert worden ist, wenigstens pensionirt werden. Aber es ist die große Frage, ob es damit allein abgethan wäre. Er müßte vielleicht wol gar vollständig entschädigt, ihm also Titel und Einkommen ganz gelassen werden. Denn er ist ja auf Lebenszeit angestellt und hat zu seiner Entlassung keine Veranlassung gegeben, sonst könnte man seiner ja auch ohne Landgemeindeordnung loswerden. Zwar spricht der zitierte §. 4 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1838 nur vom Pensioniren. Aber ich habe schon im Eingange angedeutet, daß das Gesetz voraussetzt, daß man bis zum Erscheinen der Landgemeindeordnung mit der Wahl einer neuen Behörde Anstand genommen, also noch die alten Stadträthe habe, deren Mitglieder allerdings nach dem Gesetze vom 2. Februar 1832 pensionirt werden können. Wo neue sind, da ist es wahrscheinlich, daß diese entweder wieder angestellt, oder vollständig entschädigt werden, oder zum Gegentheil ihre Einwilligung erklären müssen. Darin aber eben liegt die Bedenklichkeit einer Umwandlung der dermaligen Verfassung, und dieser Umstand würde, wie schon gesagt, auch für die Regierungsbehörde der Hauptgrund sein, die Genehmigung zu nachträglicher Annahme der Landgemeindeordnung zu versagen.

Wäre demnach allenfalls auch der Wunsch des Anfragers zu realisiren, ich glaube nicht, daß für dessen Gemeinwesen dadurch große Vortheile erreicht werden würden. Behalte man also die Städteordnung, die denn doch am Ende auch besser paßt, lieber bei, und sehe man, wie man der Schulden und Gemeindeabgaben durch Sparsamkeit nach und nach ohne Umsturz der Verfassung wieder quitt und ledig werde. Ich meiner Selts würde bei einer Stadt, wenn sie nur nicht ganz Dorf oder gar zu klein ist, ohnehin nie den Rathgeben, die Landgemeindeordnung in ihr einzuführen. Die Städteordnung ist denn doch mehr auf die städtischen Verhältnisse berechnet, als es die Landgemeindeordnung sein kann. 1019.

Kirchliche Anzeigen.

Künftigen Sonntag predigt Vor- u. Nachm. Hr. P. Wimmer.
Getraute: 5) Hr. Friedr. Wth. Wagner, Königl. Säch.
Notarius u. Cand. jur. allh. u. Igfr. Friederike Auguste Jäger allh.
Geborne: 19) Mstr. Joh. Georg Trampfers, Webers u.
Einw. in Jugelsburg S. Georg Aug. 20) Mstr. Heinrich Aug.
Janfers, Webers u. Einw. in Weidigt L. Christiane Aug. 21)
Hrn. Karl Lorenz's, B. u. Registrators beim hiesigen Stadtrathe
L. Anna Klara. 22) Joh. Glieb Beck's, Weißbäckergesellens allh.
L. Joh. Friederike. 23) Joh. Gottfr. Müllers, Hausgenossens
in Siebenbrunn S. Christian Aug. 24) Karl Aug. Serbert's,
Violinbogenmachers in Remtengrün S. Karl Aug. 25) Mstr.
Joh. Christoph Dollings, B. u. Strumpfw. allh. L. Auguste
Friederike. 26) Mstr. Christian Glieb Jenkers, B. u. Hutmachers
allh. S. Christian Glieb. 27) 1 unehel. S. in Schönlinde. 28)
1 unehel. L. in Hebersreuth.
Beerdigte: 6) Mstr. Karl Glob Gläsel's, B. u. Strumpfw.
würfers allh. L. Joh. Friederike, 3 M. 10 L. 7) weil. Joh.
Kaspar Burgmann's, Papierm. u. Einw. in Jugelsburg nachgel.
Wittwe Joh. Christiane Magd. geb. Müller, 56 J. 7 M. 10 L.
mit 9 P. 8) Joh. Christian Gläsel, Schneider allh., ein Jung-
geselle, 32 J. 8 M. 12 L.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diac. Steudel.
1) Juv. Joh. Lorenz Ubler, Einw. in Sohl u. Christiane
Friederike Meier das. 2) Mstr. Joh. Christoph Schicker, Weber
u. Einw. in Mühlhausen, Juv. u. Igfr. Joh. Katharine Voit
von Gürth. 3) Hr. Johann Seipel, Schullehrer zu Rohrbach
u. Herberger in Grün, u. Joh. Christiane Friedrich von Grün.
4) Juv. Joh. Adam Schicker, Violinbogenmacher u. S. in Mühl-
hausen u. Igfr. Rosine Marie Möschler das.
Geborene: 1) Mstr. Joh. Christian Penzels, Müllers in
Elster, S. Christian Ferdinand. 2) Eine unehel. L. von Grün.
3) Eine unehel. L. von Elster. 4) Mstr. Joh. Georg Schillers,
Schneiders u. Einw. in Elster, L. Emilie Karoline. 5) Eine
unehel. L. von Sohl. 6) Ein todtgeb. unehel. L. von Elster.
Beerdigte: 1) Anne Katharine, Mstr. Joh. Adam Ublers,
Schneiders u. Einw. in Sohl, Ehefr. 49 J. 4 M. weniger 10 L.
2) Joh. Georg Wunderlich, Auszügler in Arnsgrün, ein Wittwer,
79 J. 2 M. 24 L. Beide mit Pr. u. Abd. 3) Das obengenannte
todtgeb. unehel. L. von Elster. 4) Margarethe Elisabeth, Mstr.
Joh. Adam Hofmann's, Webers in Gürth, Ehefrau 51 J. 7 L.
mit Pred. u. Abdank. in Elster.

Bekanntmachung. Von dem Gesetz- und Ver-
ordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist heute
das 3. Stück eingegangen und enthält
No. 4. Verordnung, die Befähigung der zur Stellvert-
retung der Gerichtsverwalter oder Aktuare bei einzelnen
Gerichtshandlungen zu requirirenden Notare betr.; vom
4. Januar 1839.
No. 5. Verordnung, die Gerichtsbescheide in Unter-
suchungssachen zu liquidirende Gebühr betr.; den 24. Ja-
nuar 1839.
No. 6. Bekanntmachung eines Rechtsfahes; vom 5. Ja-
nuar 1839.
No. 7. Verordnung, die Regulirung der Amtseinkünfte
der Superintendenten betr.; vom 10. Januar 1839.
No. 8. Verordnung, die Emeritirung der Lehrer in
Elementarvolkschulen betr.; vom 10. Januar 1839.
No. 9. Verordnung, die gleichzeitige für mehr als ein
Fabrik- und Handelshaus Geschäfte treibenden Handelsrei-
senden betr.; vom 1. Febr. 1839.
No. 10. Bekanntmachung, die Einstellung der Feuer-

versicherungsgesellschaft „Metellus“ zu Glasgow s. w. d. m.
betr.; vom 5. Februar 1839.

Unter Bekanntmachung des Vorstehenden wird bemerkt,
daß das gedachte Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes
bereits an den gewöhnlichen Orten ausgelegt worden ist.
Adorf, am 9. Februar 1839.
Der Stadtrath das. Todt.

Bekanntmachung. Die Erben weil. Mstr. Johann
Georg Schoppers, gewesenen Bürgers und Tuchmachers
allhier, haben der Erbaueinandersehung halber ihr von
ihrem Erblasser ererbtes, am Markte gelegenes und sub
No. 5 katastrirtes brauberechtigtes Wohnhaus an den Roth-
lohgerbergessellen Karl Gottlob Schopper um 1800 thlr. ver-
kauft. Da hierbei eine Unmündige konkurriert; so wird
Solches und daß wir in Gemäßheit der allgemeinen Vors-
mundschaftsordnung Cap. XVI. §. 5 für diejenigen, welche
für gedachtes Wohnhaus ein Mehreres zu geben gesonnen sein
sollten, den 23. März 1839
zum Diebungsgerichte anberaunt haben, hiermit bekannt
gemacht. Adorf, am 18. Februar 1839.
Der Stadtrath das. Todt.

Grundstückverkauf. Ein auf der Scheiben ge-
legenes Feld und eine in der Neukirchner Aue befindliche
Wiese sollen den 25. dieses Monats
in der Behausung der verw. Rünge Nachmittags 2 Uhr
freiwillig an den Meistbietenden versteigert werden, wozu
Kaufsliebhaber eingeladen werden.
Adorf, am 18. Februar 1839.
Johann Christian Adam Herterl,
als Vormund der unmündigen
Friederike Charlotte Rünge.

Grundstückversteigerung. Ein Feld auf dem
Weinberge, den Erben der verstorbenen Johanne Dorothee
Hertel allhier zugehörig, soll
den 26. dies. Mon. Nachmittags um 2 Uhr
im Fehring'schen Hause am Markte an den Meistbietenden
versteigert werden. Adorf, am 18. Februar 1839.

Verpachtung und Verkauf. Ich bin gesonnen,
mein allhier gelegenes Wohnhaus mit Scheune und dazu
gehörige Wiese auf 3 hintereinander folgende Jahre zu vera-
pachten. Auch habe ich 3 Schock schönes Stroh zu verkauf-
fen.
Johann Gottlieb Wunderlich
in Karlsasse bei Adorf.

Berichtigung eines Fehlers in dem Aufsatze des vorigen
Stücks: „örtliche Rüge“ überschrieben. Der Einsender hat nicht
angegeben, daß er vor 1 1/2 Jahren das letzte Mal in Adorf gewe-
sen, sondern vor 12 Jahren.

Getreidepreise in Adorf den 8. Februar 1839.
Weizen: — thlr. — gr. — pf. bis — thlr. — gr. — pf.
Korn: — : — : — : — : — : — : — : — :
Gerste: 2 : 20 : — : — : — : — : — : — :
Hafer: 1 : 14 : — : — : — : — : — : — :

